

# **Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze – Landespflege)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten  
vom 16. Dezember 1999 (1022-88 031-0)

Aufgrund des § 47 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 240 des Gesetzes vom 12. Okt. 1999 (GVBl. S. 325), BS 791-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

## **1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungsart, Zweck**

1.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung gewährt

- auf der Grundlage des § 42 LPfIG und
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Jan. 1983 (MinBl. S. 82; 1998 S. 558) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.2 Durch die Zuwendungen soll das Engagement der Maßnahmeträger im Naturschutz und in der Landschaftspflege gefördert werden. Die Förderung erstreckt sich vorrangig auf Maßnahmen, die, insbesondere durch die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes (VBS), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessern.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind

- 2.1 die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (§ 17 LPfIG), nicht jedoch Planungsinhalte gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPfIG, soweit sie als staatliche Erhebung oder Planung zur Verfügung stehen,
- 2.2 Maßnahmen zur Umsetzung der VBS, auch soweit sie in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt sind und über die umlagefähigen Maßnahmen und Kosten hinausgehen,

- 2.3 die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsschutzgebieten (§ 18 LPflG), Naturparks (§ 19 LPflG) und Biosphärenreservaten im Sinne der UNESCO,
- 2.4 landespflegerische Maßnahmen in geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 20 LPflG) und Naturschutzgebieten (§ 21 LPflG), an Naturdenkmälern (§ 22 LPflG) sowie im Schutzgebietsnetz Natura 2000,
- 2.5 Maßnahmen zur Erhaltung besonders geschützter, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzmaßnahmen), einschließlich Maßnahmen des Schutzes, der Entwicklung und Pflege ihrer Lebensräume und zur Erhaltung der nach § 24 LPflG geschützten Biotope,
- 2.6 landespflegerische Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit sie ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

### **3. Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungen können gewährt werden an

- 3.1 kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 3.2 gemeinnützige Träger,
- 3.3 Einzelpersonen und private Personenvereinigungen,
- 3.4 Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse und Tauschpartner oder im Flurbereinigungsplan bestimmte Träger (bei Förderungsvorhaben nach Nummer 2.6).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen
  - 4.1.1 nach Nummer 2.1 werden nur gewährt, wenn der Träger der Bauleitplanung die Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“ vom 6. Mai 1991 (MinBl. S. 263; 1996 S. 496) anwendet und die Landschaftsplanung auf der Grundlage der amtlichen topographischen und Katasterdaten sowie der vorhandenen Sachinformationen und Planungen mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt wird,
  - 4.1.2 nach den Nummern 2.2 bis 2.6 werden nur für solche Vorhaben bewilligt, für die eine von der jeweils zuständigen Landespflegebehörde geprüfte Planung vorliegt, bzw. die der Umsetzung von Planungen der Landespflegeverwaltung dienen.

- 4.2 Die Zuwendungsberechtigten müssen – außer bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4 bis 2.6 – eine Eigenleistung von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Kosten erbringen. Bei unbarer Eigenleistung ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 v.H. ergeben würde. Als unbare Eigenleistung gelten auch Arbeitsleistungen, die von den Zuwendungsberechtigten selbst, von ihren eigenen Arbeitskräften oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- 4.3 Die Durchführung der Maßnahmen muss rechtlich zugelassen und ihre Finanzierung unter Berücksichtigung der Zuwendung gesichert sein.
- 4.4 Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse werden nur gewährt, wenn
- 4.4.1 die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. Okt. 1977 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Febr. 1999 (GVBl. S. 27), BS 6022-1, erfüllt sind und
- 4.4.2 die kommunale Gebietskörperschaft ihre Einnahmequellen ausschöpft.

## **5. Art, Form und Umfang der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendungen werden bewilligt
- in der Regel als Festbetragsfinanzierung,
  - im Übrigen als Anteilfinanzierung.

Die Zuwendungen werden als Zuweisungen und Zuschüsse gewährt.

## **5.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen sind**

- 5.2.1 bei Landschaftsplanungen nach Nummer 2.1 und Entwicklungsplanungen nach Nummer 2.3 die Aufwendungen, die den Planungsträgern für die Erarbeitung oder Fortschreibung entstehen.

Zu den Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für die Beschaffung von Planunterlagen, das Honorar für die Planbearbeitung und Nebenkosten, das Honorar für gutachterliche Einzeluntersuchungen zur Vertiefung der Plankonzeption, soweit diese von der oberen Landespflegebehörde für erforderlich gehalten werden;

- 5.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 die Aufwendungen im Sinne von Nummer 5.2.1 Abs. 2 sowie für folgende Maßnahmen:

- 5.2.2.1 Baum-, Strauchplantungen und Ansaaten mit autochthonen Arten (einschließlich Erdarbeiten, Schutzvorkehrungen und einer vertraglich vereinbarten einjährigen Gewährleistungspflege sowie einer anschließenden einjährigen Bestandssicherung),
- 5.2.2.2 die Nachbesserungen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Pflanzungen nach Nr. 5.2.2.1 erforderlich sind,
- 5.2.2.3 die Anlage von Wasserflächen, soweit sie eine überwiegend landespflegerische Zweckbestimmung haben,
- 5.2.2.4 die Renaturierung von Auen fließender und der Randstreifen stehender Gewässer, soweit sie nicht zur Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers gehört,
- 5.2.2.5 die Anlage und Entwicklung von Biotopen (z.B. Feuchtgebiete – wie Sümpfe, Brüche, Röhrichte, Riedflächen, Feuchtwiesen -, Biotope trockener Ausprägung);
- 5.2.3 bei Vorhaben nach Nummer **2.3** die Aufwendungen im Sinne von Nummer **5.2.2** sowie für folgende Maßnahmen:
  - 5.2.3.1 die Renaturierung von Aufschüttungen und Abgrabungen, jedoch nur, wenn dazu Verpflichtungen der Maßnahmeträger oder von Dritten nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind und die Renaturierung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zugemutet werden kann und landespflegerische Gründe diese Renaturierung verlangen,
  - 5.2.3.2 der Bau von unbefestigten Wanderwegen im Interesse der Lenkung des Erholungsverkehrs zum Schutz der Landschaft (in der Regel nur bis zu einer nutzbaren Breite von 2 m).

In feuchten Abschnitten ist eine Einfachbefestigung (Abschottern, Absanden und Abwalzen) zuwendungsfähig.

Eine Förderung von Wanderwegen, die gleichzeitig noch andere Funktionen haben (z.B. landwirtschaftlicher Weg, Holzabfuhrweg), ist ausgeschlossen,
  - 5.2.3.3 der Rückbau bzw. die Beseitigung von Wanderwegen im landespflegerischen Interesse, wenn Verpflichtungen Dritter dafür nicht gegeben sind,
  - 5.2.3.4 die Anlage von Fußgängerstegen in Verbindung mit Wanderwegen gemäß Nummer 5.2.3.2, soweit sie sich an die landschaftlichen Gegebenheiten anpassen und nicht breiter als 2 m sind,

- 5.2.3.5 die Einrichtung von Park- und Rastplätzen in Einfachbefestigung oder Schotterterrassen (soweit sie zur Lenkung des Erholungsverkehrs zum Schutze der Landschaft benötigt werden) in der Nähe von Straßen, auf denen öffentlicher Verkehr zugelassen ist, einschließlich kurzer, für die Benutzung durch PKW geeigneter Zufahrten,
- 5.2.3.6 die Gestaltung (Sichern und Offenhalten) von Aussichtspunkten, soweit zur Besucherlenkung erforderlich,
- 5.2.3.7 die Beschilderung, die auf den Schutz der Landschaft hinweist und die Markierung; hierzu zählen landschaftsangepasste Orientierungstafeln, Wegmarkierungen und Erläuterungstafeln;
- 5.2.4 bei der Entwicklung von Naturparks und Biosphärenreservaten zusätzlich zu Nummer 5.2.3 die Aufwendungen für folgende Maßnahmen:
  - 5.2.4.1 die Anlage von geologischen und biologischen (faunistischen und vegetationskundlichen) Lehrpfaden,
  - 5.2.4.2 die Errichtung und Ausstattung von Informationshütten im Zusammenhang mit Lehrpfaden nach Nummer 5.2.4.1,
  - 5.2.4.3 die Ausstattung von Informationszentren mit geeigneten Informationsmaterialien für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - 5.2.4.4 die Instandsetzung von Einrichtungen nach den Nummern 5.2.3.2, 5.2.3.4 bis 5.2.3.7 sowie 5.2.4.1 und 5.4.2. Diese umfasst Maßnahmen zur Behebung von Schäden, die über die Unterhaltung hinausgehen. Ausgeschlossen sind Unterhaltungsarbeiten, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen und eine Ausweitung beginnender Schäden verhindern sollen,
  - 5.2.4.5 das Offenhalten nicht mehr bewirtschafteter Flächen (mindestens 5 ha), unter Beachtung standörtlicher Gegebenheiten.

Abweichend von Nummer 3 werden Zuwendungen für Offenhaltungsmaßnahmen nur an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sowie Naturparkträger unter der Voraussetzung gewährt, dass

- a) die Offenhaltung aus landespflegerischen Gründen erforderlich ist (§ 9 LPflG) und
- b) die zur Offenhaltung vorgesehenen Flächen in Landschaftsrahmenplänen ausgewiesen oder in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt oder festgesetzt worden bzw. in landespflegerischen Fachplanungen enthalten sind.

Als zuwendungsfähige Kosten werden höchstens oder 204,52 EUR je ha und Jahr anerkannt.

- 5.2.4.6 Maßnahmen der naturschutzbezogenen Information durch die Naturparkträger (das sind Führungen, Besichtigungen, Exkursionen und Vorträge durch qualifizierte Fachkräfte),
- 5.2.4.7 bei der Entwicklung von Biosphärenreservaten zusätzlich die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ des Deutschen Nationalkomitees;
- 5.2.5 bei Vorhaben nach Nummer **2.4** die Aufwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 5.2.3, 5.2.4.1 und 5.2.4.2, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, sowie für folgende weitere Maßnahmen:
  - 5.2.5.1 das Entfernen unerwünschten Aufwuchses,
  - 5.2.5.2 die Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, z.B. Zäune, Bojen, Gitter,
  - 5.2.5.3 die Errichtung von Aussichtskanzeln aus Holz und Anlage von Aussichtspunkten, soweit zur Besucherlenkung erforderlich,
  - 5.2.5.4 das Entfernen von Bewuchs und Ablagerungen in Gewässern, soweit dies zur Erhaltung des Schutzgebietes bzw. Objekts als Lebensstätte besonders geschützter Arten von Pflanzen und Tieren zwingend erforderlich ist und nicht zur Unterhaltung des Gewässers gehört,
  - 5.2.5.5 die Instandsetzung der zuwendungsfähigen Einrichtungen; Nummer 5.2.4.4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
- 5.2.6 bei Artenschutzmaßnahmen nach Nummer **2.5** die Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne der Nummern 5.2.2., 5.2.3.1 sowie 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.4 sowie für folgende Maßnahmen:
  - 5.2.6.1 die Anlage und Gestaltung bzw. Bewachung von Nist-, Brut- und Laichplätzen, von Wohn- und Zufluchtsstätten (einschließlich Überwinterungsquartieren) sowie die Schaffung von Nist- und Bruthilfen für besonders geschützte Tierarten,
  - 5.2.6.2 die Errichtung, Erweiterung und Kosten des Unterhalts (wie Futter-, Strom-, Wasser-, Tierarztkosten) von fachlich anerkannten Pflege- und Ausgewöhnungsstationen,
  - 5.2.6.3 die Sicherung von Standorten besonders geschützter Pflanzenarten;

- 5.2.7 bei Vorhaben nach Nummer **2.6** die Aufwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3.1;
- 5.2.8 in besonders begründeten Ausnahmefällen andere als unter den Nummern 5.2.1 bis 5.2.7 aufgeführte Maßnahmen (z.B. als Modellprojekt), die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dringend geboten sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Landespflegebehörde.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen
- 5.3.1 für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 5 LPflG, §§ 8, 8a Bundesnaturschutzgesetz sowie §§ 1a Abs. 3 und 135a Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch,
- 5.3.2 für Grunderwerb,
- 5.3.3 für Maßnahmen, die den an eine Anlage zu stellenden biologisch-ökologischen, gestalterischen oder technischen Anforderungen nicht genügen,
- 5.3.4 die über das zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen aus biologisch-ökologischer, gestalterischer oder technischer Sicht erforderliche Maß hinausgehen,
- 5.3.5 für Pflanzarbeiten, wenn nicht sichergestellt ist, dass eine aus landespflegerischer Sicht unerwünschte spätere Nutzung (z.B. land- oder forstwirtschaftliche) unterbleibt.

## **6. Höhe der Zuwendungen**

- 6.1 Die Zuwendungen betragen für Maßnahmen
- nach Nummer 2.1 bis zu 50 v.H.,
  - nach den Nummern 2.2 und 2.3 (mit Ausnahme der Nr. 5.2.4.7) bis zu 80 v.H.,
  - nach den Nummern 2.4, 2.5 (mit Ausnahme der Nr. 5.2.6.2) und 2.6 bis zu 100 v.H.,
  - nach Nummer 5.2.4.7 bis zu 25 v.H., soweit sie nicht anderen Fördertatbeständen mit höheren Fördersätzen zugeordnet werden können,
  - nach Nummer 5.2.6.2 bis zu 30 v.H.
- der zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- 6.2 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach dem Landesinteresse und bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 und 5.2.6.2 auch nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsberechtigten. Bei Maßnahmen in geschützten Landschaftsbestandteilen und an Naturdenkmälern nach Nummer 2.4 ist bei der Bemessung der Zuwendung außerdem das Eigeninteresse des

Eigentümers bzw. der Nutzen für die Verkehrssicherungspflicht der kommunalen Gebietskörperschaft angemessen zu berücksichtigen.

- 6.3 Von den zuwendungsfähigen Aufwendungen sind vorweg Leistungen Dritter abzuziehen.
- 6.4 Bei Zuwendungen für mehrjährige Vorhaben wird der Förderungszeitraum dem voraussichtlichen Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens unter Festlegung der Teilzuwendung je Haushaltsjahr angepasst. Durchführungszeitraum ist der Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile des Vorhabens.

## **7. Verfahrensregelungen**

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendungen nebst Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dez. 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Abweichend von
  - 7.2.1 Teil I Nr. 1.3 und Teil II Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO kann die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen zulassen, dass eine Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird (Vorabgenehmigung), wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus fachlichen Gründen nachteilig und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderungszweck entspricht;
  - 7.2.2 Teil II Nr. 1.2 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird bestimmt, dass Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die zuwendungsfähigen Aufwendungen je Zuwendungsantrag mindestens 3.834,69 EUR und die Zuwendung mindestens 1.533,68 EUR betragen.
- 7.3 Bei Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, die als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, genügt als Verwendungsnachweis ein summarischer Nachweis sowie eine Erklärung des Bürgermeisters / Oberbürgermeisters / Landrats / Vorstandsvorstehers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Dieser vereinfachte Nachweis ist vom Leiter des zuständigen Rechnungsprüfungs- bzw. Gemeindeprüfungsamtes zu bestätigen. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Bescheinigung der unteren Landespflegebehörde beizufügen, dass die Maßnahme fachgerecht durchgeführt und der Verwendungszweck erfüllt ist. Auf die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen wird bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände verzichtet.

## **8. Antragstellung**

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis mindestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 30. Juni des Jahres des geplanten Maßnahmebeginns, nach vorgeschriebenem Muster (nicht veröffentlicht) in dreifacher Ausfertigung bei der unteren Landespflegebehörde, in den Fällen nach Nummer 2.6 bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) einzureichen. Diese und die Bewilligungsbehörde halten die Antragsformulare vorrätig. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände stellen den Antrag unter Verwendung des Formblatts nach Teil II/Anlage 2 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
- 8.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.
  - 8.2.1 Erläuterungsbericht und detaillierter Kostenanschlag über die Gesamtmaßnahme (ggfs. mit Kostenanschlag für den jeweiligen Bauabschnitt),
  - 8.2.2 Planunterlagen einschließlich Übersichtskarte M 1 : 25.000 (bei kleineren Einzelmaßnahmen M 1 : 10.000 oder M 1 : 5.000) – soweit zur Beurteilung des Antrags und Durchführung der Maßnahme erforderlich -,
  - 8.2.3 Nachweis der rechtlichen Zulassung bzw. vertraglichen Vereinbarung – soweit erforderlich;
  - 8.2.4 Zusätzlich bei Baumaßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände:
    - 8.2.4.1 Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Teil II/Anlage 2 Muster 2 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO),
    - 8.2.4.2 Berechnung eventueller Folgekosten,
    - 8.2.4.3 Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Teil II/Anlage 2 Muster 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).
- 8.3 Der auf Vollständigkeit und grundsätzliche Übereinstimmung mit den Förderungsgrundsätzen überprüfte Antrag ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 31. August des Jahres des geplanten Maßnahmebeginns, der oberen Landespflegebehörde (bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 vom Kulturamt über die untere Landespflegebehörde) mit fachlicher Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 8.4 Die Antragsteller sind zu verpflichten, die geförderten Anlagen ordnungsgemäß und dauerhaft zu unterhalten und, soweit dies mit dem Zweck und der Art der Anlage vereinbar ist, sie der Öffentlichkeit mindestens auf die Dauer von zehn Jahren zugänglich zu machen bzw. bei kurzlebigen Wirtschaftsgü-

tern den Gemeingebrauch auf mindestens drei Jahre zu ermöglichen. Halten die Zuwendungsempfänger diese Verpflichtung nicht ein oder führen sie die Anlagen anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken zu, ist die Zuwendung anteilmäßig zurückzufordern.

8.5 Bewilligungsbehörde ist die obere Landespflegebehörde. Sie bewilligt nach vorgeschriebenem Muster (nicht veröffentlicht).

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

### **Hinweise**

**Fundstelle: Ministerialblatt 2000, Seite 31, Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2000-03-08.**